

# Satzung

## Romantischer Rhein - vom Drachenfels zum Deutschen Eck e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Romantischer Rhein – vom Drachenfels zum Deutschen Eck e.V. und hat seinen Sitz in 56626 Andernach, Konrad-Adenauer-Allee 40.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Entwicklung und Abstimmung überörtlicher touristischer Angebote.
- (2) Der Verein vertritt die interkommunalen, betriebsübergreifenden Interessen des Tourismus gegenüber den zuständigen Institutionen von Land, Bund oder EU.
- (3) Der Verein finanziert die Maßnahmen der Außendarstellung gegenüber dem Endkunden über die Romantischer Rhein GmbH.

### § 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- (1) Die Landkreise bzw. deren Tourismusorganisationen
- (2) Die Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden bzw. deren Tourismusorganisationen.
- (3) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen und Verbände, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Wünsche die Arbeit des Vereins zu fördern, an der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und deren Vermittlung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen und Zielsetzungen zu unterstützen. Die Unterstützung beinhaltet auch die
- (3) Beteiligung an einer einheitlichen touristischen Außendarstellung des Mittelrheintals.

### § 5 Beitragsordnung

- (1) Die Zahlung der Beiträge, Zuschüsse und Umlagen wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten zu regeln.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe sind

- (1) Mitgliederversammlungen
- (2) Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Woche vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei hat jedes Mitglied für je angefangene fünfhundert EURO Jahresbeitrag 1 Stimme. Jedes Mitglied kann sich erst mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen, die dem Vorsitzenden schriftlich begründet eine Woche vorher vorliegen müssen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a. Auf Beschluss des Vorstandes
  - b. Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Der Antrag hierzu muss unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundzüge für die Arbeit des Vereins fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere die Entscheidung vorbehalten über
  - a. Den jährlichen Wirtschaftsplan
  - b. Die Annahme und Feststellung der Jahresrechnung
  - c. Die Entlastung des Vorstandes
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Den Ausschluss eines Mitgliedes
  - f. Die Festlegung der Beiträge, Zuschüsse, Umlagen und deren Änderungen

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter sowie bis zu sieben Beisitzern und wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der erste und zweite Stellvertreter. Je zwei vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender sowie die beiden Stellvertreter) obliegt die Entscheidung über alle in § 2 der Satzung aufgeführten Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Insbesondere nimmt der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben wahr:
  - a. Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Programms für das jeweilige Geschäftsjahr
  - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c. Bei Bedarf kann ein Geschäftsführer bestellt werden
- (3) Der Gesamtvorstand (geschäftsführender Vorstand sowie Beisitzer) tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod / Auflösung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. Länger als 1 Jahr seine Beitragspflicht nicht erfüllt
  - b. Den Zielen des Vereins zuwiderhandelt
  - c. Durch sein Verhalten dem Verein materiellen oder ideellen Schaden zufügt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Er muss eine Begründung erhalten.

### **§ 12 Geschäftsjahr, Kassengeschäft, Rechnungsprüfung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Das Kassengeschäft führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- (3) Eine Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. Hierüber ist ein Prüfbericht anzufertigen, der den Mitgliedern des Vereins zuzusenden ist.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Mit dem Auflösungsbescheid ist zu bestimmen, wem das Vereinsvermögen zufließt; auch diesbezüglich ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

- (1) Sollten einzelne nach dem Gesetz nicht notwendige Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht. In diesem Falle ist die ungültige Bestimmung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.